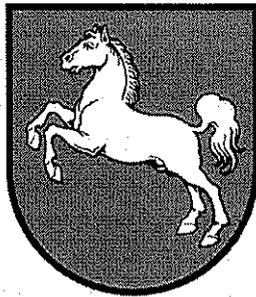


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 9 B 2/12

**BESCHLUSS**

In der Disziplinarsache

des [REDACTED]  
[REDACTED]

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Koch und andere,  
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover [REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Streitgegenstand: Disziplinarrecht der Bundesbeamten  
- Antrag auf Aussetzung der Einbehaltung von Dienstbezügen -

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 9. Kammer - am 12. Dezember 2012 beschlossen:

Die teilweise Einbehaltung von Dienstbezügen des Antragstellers durch  
den Bescheid der Antragsgegnerin [REDACTED] wird ausgesetzt.

## Gründe

Mit Verfügung vom [REDACTED] wurde gegen den Antragsteller ein förmliches Disziplinarverfahren nach den Bestimmungen der Bundesdisziplinarordnung (BDO) eingeleitet, das noch nicht abgeschlossen ist. Gleichzeitig wurde er vorläufig des Dienstes enthoben. Mit Bescheid vom [REDACTED] ordnete das [REDACTED] unter Anwendung von § 38 Abs. 2 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) die teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge des Antragstellers in Höhe von 20 v. H. an. Mit Anschuldigungsschrift vom 05.06.2009 legte die [REDACTED] dem Antragsteller ein Dienstvergehen zur Last und beantragte seine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Durch Beschluss vom 16.12.2010 (9 A 1/09) setzte das Gericht das Verfahren gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 BDO aus. Am 22.10.2012 hat der Antragsteller die Aussetzung der Einbehaltung von Bezügen gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 BDG beantragt.

Das Gericht ist für die Bearbeitung des Verfahrens gemäß § 52 Nr. 4 Satz 1 VwGO örtlich zuständig, weil dem Antragsteller mit Verfügung des [REDACTED] vom 28.06.1999 ein dienstlicher Wohnsitz im [REDACTED] zugewiesen worden ist und eine spätere abweichende Zuweisung eines anderen, außerhalb des Gerichtsbezirks des Verwaltungsgerichts Göttingen liegenden dienstlichen Wohnsitzes nicht existiert. Insoweit wird auf das Schreiben des Gerichts vom 08.11.2012 Bezug genommen.

Bei dem der Einbehaltung von Dienstbezügen zugrunde liegenden förmlichen Disziplinarverfahren handelt es sich um einen „Altfall“, der gemäß § 85 Abs. 3 Satz 1 BDG auch nach Inkrafttreten des Bundesdisziplinargesetzes am 01.01.2002 nach bisherigem Recht, d. h. nach den Verfahrensregeln und -grundsätzen der Bundesdisziplinarordnung fortzuführen ist. Für die Anschuldigung und die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens gilt grds. ebenfalls das bisherige Recht (§ 85 Abs. 3 Satz 2 BDG). Dieser „Fortführungsklausel“ unterfallen auch Zwischenentscheidungen verfahrensrechtlicher Art und damit auch die Entscheidung über eine Einbehaltung von Dienstbezügen (BVerwG, Beschluss vom 24.10.2006 - 1 DB 6/06 -, juris; Weiß, Disziplinarrecht des Bundes und der Länder, Stand: September 2012, § 85 BDG Rn. 12). Die Antragsgegnerin hätte ihre Entscheidung vom 16.08.2007 daher nicht auf der Grundlage von § 38 Abs. 2 BDG treffen dürfen, sondern hätte § 92 Abs. 1 BDO anwenden müssen. Das Gericht legt seiner Entscheidung dementsprechend nicht § 63 BDG, sondern § 95 Abs. 3 Satz 1 BDO zugrunde.

Nach § 92 Abs. 1 BDO kann die Einleitungsbehörde gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, dass dem Beamten ein Teil, höchstens die Hälfte, der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird. Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 BDG kann die für die Erhebung der Disziplinarlage zuständige Behörde gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass dem Beamten bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärter-

bezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden wird. Da die tatbestandlichen Grundlagen und damit die Voraussetzungen für die nach beiden Vorschriften zu treffende Ermessensentscheidung somit im Wesentlichen gleich sind, führt der bloße Umstand, dass die Antragsgegnerin eine Entscheidung gemäß § 38 Abs. 2 BDG getroffen hat, nicht zur Rechtswidrigkeit der Anordnung.

Gemäß § 95 Abs. 3 Satz 1 BDO entscheidet das Bundesdisziplinargericht [heute: das Verwaltungsgericht] über die Aufrechterhaltung der Anordnungen [gemäß § 91 oder § 92 BDO, vgl. Abs. 1 und 2 der Vorschrift] auf Antrag des Beamten durch Beschluss. Wie bereits dargelegt, setzt die Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge gemäß § 92 Abs. 1 BDO voraus, dass im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird. Diese Disziplinarmaßnahme muss nach der im Verfahren nach § 95 Abs. 3 BDO nur gebotenen summarischen Prüfung des Sachverhalts wahrscheinlicher sein als eine mildere Maßnahme (BVerwG, Beschluss vom 24.10.2006, a.a.O.). Dementsprechend hat das Nds. Obergericht zu dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der bei der Überprüfung einer entsprechenden Anordnung nach dem niedersächsischen Landesdisziplinarrecht zugrunde zu legen ist, Folgendes ausgeführt:

„Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Anordnungen liegen im Sinne des § 58 Abs. 2 NDiszG dann vor, wenn die Wahrscheinlichkeit des Nichtvorliegens der Voraussetzungen dieser Anordnungen größer ist als die Wahrscheinlichkeit, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Dies erfordert die Prognose, dass im Disziplinarverfahren voraussichtlich die disziplinäre Höchstmaßnahme zu erwarten ist. Das Wort "voraussichtlich" in § 38 Abs. 1 Nr. 1 NDiszG bedeutet, dass nur eine summarische Prüfung des zurzeit bekannten Sachverhalts geboten ist. Das Gericht muss nicht die Überzeugung gewinnen, dass der Beamte das Dienstvergehen, das die disziplinäre Höchstmaßnahme rechtfertigt, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit begangen hat. Es reicht ein geringerer Grad der Wahrscheinlichkeit aus. Dieser besteht allerdings nicht schon dann, wenn die Verhängung der schärfsten Disziplinarmaßnahme möglich oder ebenso wahrscheinlich ist wie die einer milderen Disziplinarmaßnahme. Vielmehr ist erforderlich, dass im Disziplinarverfahren gegen einen aktiven Beamten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden wird. Die Dienstentfernung des Beamten muss nach der gebotenen, ihrer Natur nach nur überschlägig möglichen Prüfung des Sachverhalts wahrscheinlicher sein als eine unterhalb der Höchstmaßnahme liegende Disziplinierung (vgl. Senat, Beschl. v. 14.4.2011 - 19 ZD 9/10 -; Beschl. v. 9.10.2008 - 19 ZD 11/08 -, NVwZ-RR 2009, 125 = NdsRPfI 2009, 70; Beschl. v. 12.2.2008 - 19 ZD 11/07 -; Nds. OVG, Beschl. v. 14.9.2006 - 20 ZD 9/06 -; Nordrhein-Westfälisches OVG, Beschl. v. 14.11.2007 - 21d B 1024/07. BDG -, DVBl. 2008, 128 zum inhaltsgleichen § 38 Abs. 1 Satz 1 BDG; vgl. zudem VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 9.3.2011 - 13 S 2211/10 -, NVwZ-RR 2011, 484; Bayerischer VGH, Beschl. v. 15.3.2007 - 16 a DS 06.3292 -, BayVBl. 2008,

278, OVG Saarland, Beschl. v. 17.6.2009 - 6 B 289/09 -, juris Langtext Rdnr. 28 f., jeweils m. w. N.).“

Dieser Auffassung folgt das beschließende Gericht auch für die gemäß § 95 Abs. 3 Satz 1 BDO vorzunehmende Überprüfung. Im Fall des Antragstellers führt dies zum Erfolg seines Antrags, denn seine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ist nicht wahrscheinlicher als die Verhängung einer unterhalb dieser Höchstmaßnahme liegenden Disziplinarmaßnahme. Die Antragsgegnerin betreibt das Disziplinarverfahren seit mehr als dreizehn Jahren. Nach zehnjährigen Ermittlungen hat sie dem Gericht im Juni 2009 eine Anschuldigungsschrift vorgelegt, in der Tatsachen verwertet wurden, zu denen sich der Beamte weder in den Vorermittlungen noch in der Untersuchung äußern können. Darüber hinaus hat das Gericht in seinem Aussetzungsbeschluss vom 16.12.2010 - 9 A 1/09 - im Einzelnen aufgezeigt, dass das Disziplinarverfahren an weiteren erheblichen Verfahrensmängeln leidet; insoweit wird auf den Inhalt des Beschlusses Bezug genommen. Nach Aussetzung des Verfahrens ist offen, ob es zu einer erneuten Anschuldigung kommen und welche Vorwürfe die Antragsgegnerin in diesem Fall noch gegen den Antragsteller erheben wird. Die Antragsgegnerin hat dem Gericht im ausgesetzten Verfahren auf telefonische Anfrage vom [REDACTED] mitgeteilt, man beabsichtige nicht, im Disziplinarverfahren ergänzend zu ermitteln. Man wolle vielmehr prüfen, welche Vorwürfe unter Berücksichtigung der Ausführungen des Gerichts belegbar seien, und sich hierauf beschränken. Auf eine erneute telefonische Anfrage vom [REDACTED] wurde mitgeteilt, das Verfahren sei „in Bearbeitung“. Unter den gegebenen Umständen kann keine Rede davon sein, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Entfernung des Antragstellers aus dem Beamtenverhältnis zu erwarten ist.

Zwar sieht § 95 Abs. 3 BDO - anders als § 63 Abs. 1 Satz 1 BDG - nicht lediglich die Aussetzung, sondern eine Aufhebung der Einbehaltungsverfügung vor. Die Kammer darf jedoch über das Antragsbegehren nicht hinausgehen (§ 88 VwGO) und setzt die Einbehaltung deshalb lediglich aus. Die Aussetzung ist nach Auffassung des Gerichts in der weitergehenden Aufhebung der Maßnahme als Minus enthalten.

Einer Kostenentscheidung bedarf es im Antragsverfahren nach § 95 Abs. 3 BDO nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.10.2006, a.a.O.).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,

Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

einulegen. Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufs die Beschwerde bei dem

Bundesverwaltungsgericht,  
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, oder  
Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

eingeht.

Dr. Smollich

Lenz